

legen, als seien sie damals ihrer Pflicht nicht genügend nachgekommen. Er finde es deshalb notwendig, dass er, Zurlauben, deswegen [anlässlich der Jahrrechnung] in Baden beim [Luzerner Tagsatzungsgesandten], Schultheiss [Heinrich] Fleckenstein, vorstellig werde. Entweder erhielten sie ihren Anteil von den in den Händen Luzerns sich befindlichen Fähnchen und Kanonen oder aber man solle sie sonstwie belohnen. In dieser Sache müssten sie - wollten sie ihren guten Namen behalten - fest zusammenstehen; *"seindt gar fül Muggen die härum flügend". "würdt wunderbarlich abgän oder fürkommen der gaist und weltlichen Kriegspersonen. Der H. welle die mir nännen und mich im ehesten seines Wüllens mitheillen."*

Auf jeden Fall müssten sie darauf bestehen, einen gebührenden Anteil der Beute zu erhalten. *"Was es unser vogty [Freie Aemter] 1500 Mannen betreffen mag, so wellen wir als hohe officierer solche hingeben [?], wo es sich gebuhrte, den soltendt wir nur begehren was wir erpeuttet haben, wurdte man antwohrten die fahnen undt stukh gehörten nit den Particularpersohnen sonder den oberkheiten."*

Empfangen, den 3. Juli 1660.

1) vgl. EA VI 1, 509 000

Original, mit Siegel. Glosse und Dorsualnotiz von Beat Jakob I. Zurlauben. AH 34, 157-158

1665 Juli 17.

A

REZESS DER IN BADEN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER VII
IN DEN FREIEN AEMTERN REGIERENDEN ORTE BETREFFEND DEN
STREIT ZWISCHEN LANDSCHREIBER HEINRICH LUDWIG ZURLAUBEN
EINERSEITS UND DEN AEMTERN HITZKIRCH UND MEIENBERG ANDER-
SEITS

SSRQ Aargau II/8, 391

Die Tagsatzungsboten geben bekannt, dass Hptm. Burkard Giger und Untervogt Lt. Hans Villiger, beides Amtsvertreter des Amtes Meienberg, sowie Untervogt Burkard Ineichen und Lt. Jakob Thali, als Verordnete des Amtes Hitzkirch, einerseits und Landschreiber Zurlauben andererseits vor ihnen erschienen seien. Bei dem zwischen

den genannten Parteien ausgebrochenen Zwist gehe es hauptsächlich darum, dass *"Obgesagte Empter dem alten härkhommen gemess die Kundtschafften schriftlich verfassen undt besiglen möchten, anbey auch begerrende ihnen für die Kauffbrieff in dem Cantzley Tax eine gewisse Limitation Zue machen..."*.

Landschreiber Zurlauben hingegen beklage sich, dass die Aemter nicht nur die *"Kundtschafften, sondern auch bettelbrieffen undt anders zue schreiben [sich] understehen"* wollten. Was das Verfassen der Kundtschafften belange, so wolle er dies nur Meienberg, nicht aber - wäre dies doch den Abschieden und dem Herkommen zuwider - auch den übrigen Aemtern [der Freien Aemter] zugestehen. Sollten sie, die Tagsatzungsgesandten, aber bezweifeln, dass die Abschiede derart ausgelegt werden könnten, möge man - so habe der Landschreiber gebeten - mit der Behandlung dieser Angelegenheit bis zum Eintreffen des regierenden Landvogtes [Karl Franz Schmid?] zuwarten.

Onwohl *"in dergleichen sachen für die Cantzley [der] freyen Empter"* etwas verabschiedet worden sei, vertrete man die Meinung, dass *"den oberkeiten iedoch ein anders nach befinden zue disponieren die handt nit gebunden"* sein sollte. Deshalb habe man einhellig erkannt, dass man zwar die deswegen ergangenen Abschiede in *"ihrem verstandt bestehen"* lassen wolle, diese beiden Aemter aber bei ihrem Herkommen und beim 1615 erlassenen Brief und den damals ausgegebenen Ortsstimmen, wonach *"durch die Undervögt die Kundtschafften iederzeit schriftlich verfasset und besiglet mögen werden, die 10 ss für den Substituten und 3 ss für den Leüffer aber abkhent sein unndt der landtschreiber seinen substituten und leüffer selbs erhalten solle"*, verbleiben mögen. Die Kaufbriefe jedoch sollten wie von alters her in der Kanzlei der Freien Aemter ausgefertigt werden, und von je 100 Gl. des Kaufbetrages seien *"für Schreib 10 ss undt Sigelltax"* zu bezahlen. Ergänzend sei jedoch festzuhalten, *"wan an die Keüff etwas bezalt würdt, soll von demselben so baar bezalt ist, kein Tax genommen werden, sonder allein von deme so überig undt in Zahlungsweis angestellt würdt"*. Auf jeden Fall aber müssten - wolle man doch über sämtliche Transaktionen in der Vogtei Bescheid wissen - die Aemter alle Käufe der Kanzlei der Freien Aemter mitteilen, und sofern *"ein Kauff gar mit baaren mittlen"*

aussbezahlt wurde, undt also kein Verschreibung erforderte, sollen iedoch in der Cantzley ... iederweilen formliche quittungen umb einen gebührenden Tax aussgenommen werden".

Ueber dieses Urteil habe sich Landschreiber Zurlauben beschwert.

Kanzlei der Grafschaft Baden

Kopie
AH 34, 159-160 - Blatt 160^r leer

78

1667 Mai 30., Solothurn

A

SCHREIBEN DES [FRANZ. RESIDENTEN FRANÇOIS] MOUSLIER AN DIE XIII
ORTE UND DEN ABT VON ST. GALLEN

Wie sie dem Schreiben des Königs [Ludwig XIV.], mit welchem ihnen dieser vom Einmarsch seiner Armee in die span. Niederlande Kenntnis gebe, entnehmen könnten, sei ihnen dieser sehr zugetan. Gleichzeitig aber gebe der König seiner Hoffnung Ausdruck, dass auch sie von ähnlichen Gefühlen getragen würden. Die Kopie des Schreibens, "*que sa Majesté a écrite à la Reyne d'Espagne [Maria Anna Theresia von Oesterreich, der span. Regentin,] Vous informera de l'hypothèque, et des pretentions, qu'Elle a sur plusieurs Estats, qui ont esté possedéz par le feu Roy Catholique [Philipp IV.], dont le droict est si bien estably par toutes les constitutions, par les Loix d'Espagne, et par les couctumes des Pays, ou ce droict est acquis, qu'il est incontestable, dans lesquels Estats Vous verrez que la Franche conté se trouve comprise*".

Deshalb sei er fest davon überzeugt, dass sie die Vorschläge, welche ihnen Jean-[Gérard-Joseph] de Watteville namens des span. Königs [Karl II.] oder der Freigrafschaft zu unterbreiten gedenke, nicht akzeptieren würden. Denn nur so könne der gedeihliche Fortbestand der zwischen Frankreich und den eidg. Orten bestehenden Allianz garantiert werden. Absicht der Spanier sei nämlich, vermittels ihrer, der eidg. Orte, Hilfe im unrechtmässigen Besitz genannter Provinz zu verbleiben. Um dieses Ziel zu erreichen, aber würde sich der span. König nicht einmal davor scheuen, eidg. Truppen gegen Frankreich zu führen [Transgressionen].